Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/15 5Ob21/88, 5Ob196/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1988

Norm

WEG 1975 §1 Abs2
WEG 1975 §6

Rechtssatz

Kellerräume, die nach ihrer Ausstattung nicht für Wohnzwecke oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche ebensowenig zu berücksichtigen wie die in § 1 Abs 2 WEG sonst genannten Teile der Liegenschaft, die mit einer Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit im Wohnungseigentum stehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/88
  Entscheidungstext OGH 15.03.1988 5 Ob 21/88
- 5 Ob 196/01m
  Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 196/01m
  Vgl auch; Beisatz: Hier: "Bankomat". (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0082873

Dokumentnummer

JJR_19880315_OGH0002_0050OB00021_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at